

Beihilfe für Psychotherapie-Leistungen

Leistungsumfang der Beihilfe/ max. Höchstanzahl von Sitzungen im Rahmen einer Psychotherapie



Übersicht

1. Umfang der Beihilfefähigkeit von tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapien
2. Umfang der Beihilfefähigkeit von Verhaltenstherapien
3. Schlussbemerkung
4. Rechtsgrundlage

1. Umfang der Beihilfefähigkeit von ambulanten tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapien (§ 19 i.V.m. 18a Abs.3 Nr.2 LBhVO)

- Maximale Anzahl der Sitzungen je Krankheitsfall:
 - tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie von Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
ggf. probatorische Sitzungen	5	5
im Regelfall	60 Sitzungen	60 Sitzungen
in Ausnahmefällen	40 weitere Sitzungen	20 weitere Sitzungen

- analytische Psychotherapie von Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
ggf. probatorische Sitzungen	8	8
im Regelfall	160 Sitzungen	80 Sitzungen
in Ausnahmefällen	140 weitere Sitzungen	70 weitere Sitzungen

Bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, werden die Sitzungen, in die Bezugspersonen einbezogen werden, in voller Höhe auf die bewilligte Zahl der Sitzungen angerechnet.

- tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie (PT) von Personen, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben:

Therapieform	Einzelbehandlung		Gruppenbehandlung	
	tiefenpsychologisch fundierte PT	analytische PT	tiefenpsychologisch fundierte PT	analytische PT
ggf. probatorische Sitzungen	5	8	5	8
im Regelfall	90 Sitzungen		60 Sitzungen	
in Ausnahmefällen	90 weitere Sitzungen		30 weitere Sitzungen	

Es gibt eine Höchstgrenze der Anzahl der Sitzungen je Krankheitsfall

Tiefenpsychologische Therapie für Personen über 21

Aufwendungen für Sitzungen, in die auf Grund einer durch Gutachten belegten medizinischen Notwendigkeit Bezugspersonen einbezogen werden, sind bei Einzelbehandlung bis zu einem Viertel und bei Gruppenbehandlung bis zur Hälfte der bewilligten Zahl von Sitzungen zusätzlich beihilfefähig, wenn die zu therapierende Person das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie (PT) von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

Therapieform	Einzelbehandlung		Gruppenbehandlung	
	tiefenpsychologisch fundierte PT	analytische PT	tiefenpsychologisch fundierte PT	analytische PT
ggf. probatorische Sitzungen	5	8	5	8
im Regelfall	70 Sitzungen		60 Sitzungen	
in Ausnahmefällen	80 weitere Sitzungen		30 weitere Sitzungen	

Aufwendungen für Sitzungen, in die auf Grund einer durch Gutachten belegten medizinischen Notwendigkeit Bezugspersonen einbezogen werden, sind bei Einzelbehandlung bis zu einem Viertel und bei Gruppenbehandlung bis zur Hälfte der bewilligten Zahl von Sitzungen zusätzlich beihilfefähig, wenn die zu therapierende Person das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2. Umfang der Beihilfefähigkeit von ambulanten Verhaltenstherapien (§ 20 LBhVO)

- Maximale Anzahl der Sitzungen je Krankheitsfall (unabhängig vom Alter):

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
ggf. probatorische Sitzungen	5	5
im Regelfall	60 Sitzungen	60 Sitzungen
in Ausnahmefällen	20 weitere Sitzungen	20 weitere Sitzungen

Aufwendungen für Sitzungen, in die auf Grund einer durch Gutachten belegten medizinischen Notwendigkeit Bezugspersonen einbezogen werden, sind bei Einzelbehandlung bis zu einem Viertel und bei Gruppenbehandlung bis zur Hälfte der bewilligten Zahl von Sitzungen zusätzlich beihilfefähig, wenn die zu therapierende Person das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, werden die Sitzungen, in die Bezugspersonen einbezogen werden, in voller Höhe auf die bewilligte Zahl der Sitzungen angerechnet.

Es gibt eine Höchstgrenze der Anzahl der Sitzungen je Krankheitsfall

3. Schlussbemerkung

- Bezüglich des Antragsverfahrens der Beihilfefähigkeit von Psychotherapien lesen Sie bitte das folgende Informationsblatt:

„Antragsverfahren für Leistungen im Rahmen einer Psychotherapie“

Bitte weitere Informationsblätter beachten

4. Rechtsgrundlage

Die wichtigsten Bestimmungen, die diesem Informationsblatt zugrunde liegen, sind

- die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (LBhVO) vom 8. September 2009 in der jeweils gültigen Fassung, darin insbesondere die §§ 18a und 19 bis 21 LBhVO,
- das Landesbeamtengesetz des Landes Berlin (LBG) in der Fassung vom 19. März 2009 in der jeweils gültigen Fassung, darin insbesondere die §§ 76 und 108.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Es kann nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Sie können aus diesem Informationsblatt keine Rechtsansprüche herleiten.

Schauen Sie in die Originaltexte der Gesetze und Verordnungen

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick

Haben Sie weitere Fragen?

- Bitte schauen Sie ins Internet: <http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/>
- Sie können sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Service-Punkt der Zentralen Beihilfestelle im Landesverwaltungsamt Berlin wenden.
- [Informationen zu den Sprechzeiten des ServicePunktes](#)
- Sie können uns per E-Mail erreichen: vbb@lvwa.berlin.de

Schauen Sie ins **Internet**

Wenden Sie sich zu den Sprechzeiten an den **ServicePunkt des LVWA**

Schreiben Sie uns eine E-Mail

Stand: 12.2021